

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per Email: rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 21. September 2018-sgv/Sc

Vernehmlassungsantwort
Revision der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV) (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgV bezieht eine differenzierte Position zur Verordnungsrevision ein. Der bestehende Vorschlag des Bundes zeichnet sich durch eine statistische Sichtweise aus. Statt Fintech als eine besonders IT-affine Art des Wirtschaftens zu verstehen – offen für alle Geschäftsmodelle –, geht der Bund von ganz konkreten Geschäftsmodellen, die in baldiger Zukunft auch obsolet werden könnten, aus. Damit schafft die sogenannte Erleichterung gleich zwei Marktverzerrungen. Erstens benachteiligt sie bestehende Anbieterinnen und Anbieter von Finanzdienstleistungen. Zweitens benachteiligt sie künftige Innovatoren, weil die Lizenz auf aktuelle Geschäftsmodelle zugeschnitten ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sogenannte Fintech-Anbieterinnen nach Massgabe des Fidleg und Finig gleich wie andere behandelt werden.

Der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft kann dem Entwurf nur dann zustimmen, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

1. Nutzerkreis der Fintech-Lizenz

Die aktuelle Vorlage führt dazu, dass nur neu in den Bereich der Finanzdienstleistungen eintretende Unternehmen von einer gelockerten Regulierung profitieren. Damit werden neue Anbieter gegenüber etablierten Finanzdienstleistern bevorteilt. Erleichterungen für innovative Geschäftsmodelle sollten allen Marktteilnehmern zugänglich sein.

Um dies sicherzustellen sollte Art. 24a BankV dahingehend präzisiert werden, dass Publikumseinlagen von Banken bei der Bestimmung des Schwellenwertes innerhalb einer Gruppe nicht anzurechnen sind. Es ist auch zu erwägen, die Koppelung von Fintech-Lizenzen an die Organisationsform der benützenden Entität aufzuheben. Zudem soll sich die Vorlage vom Crowdfunding-Primat lösen.

2. Inhaltliche Ausgestaltung der Fintech-Lizenz

Damit die Fintech-Lizenz «funktioniert», muss die Verordnung noch viel präziser gefasst werden. Die Inhaberinnen einer solchen Lizenz müssen das Anrecht auf ein Konto bei der SNB haben. Für die SNB herrscht Kontrahierungszwang. Das muss ausdrücklich festgehalten sein. Die Anlage- und Verzinsungsverbote sind hingegen streng auszulegen.

Der wichtigste technische Mangel der Vorlage betrifft ihre Arbeit mit Schwellenwerten. Das Mindestkapital ist als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der Höhe der notwendigen Sicherheiten ungeeignet und die vorgeschlagenen 5% der entgegengenommenen Publikumseinlagen sind letztlich willkürlich. Bezüglich Mindestkapital sollten deshalb die Kapitalvorschriften des Obligationenrechts zum Zug kommen, wobei darauf zu achten ist, dass das erforderliche Kapital jeweils voll einbezahlt sein muss. Flankierend dazu sollen «angemessene Sicherheiten» analog den zu erwartenden Ausführungsbestimmungen zum FINIG betreffend Vermögensverwalter und Trustees bereitgestellt werden. Eine solche Lösung ist auch mit Blick auf die Konsistenz der Regelungen zwischen den verschiedenen Typen von Finanzdienstleistern (Bewilligungskaskade) zu bevorzugen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor